

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 9

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Konkubinat ist im Gesetz als Institution nicht erfasst. Es ist somit Sache der Partner, ihr Verhältnis zu regeln. Es ist auch zulässig, die Lasten völlig einseitig aufzuteilen, wenn beide damit einverstanden sind! Wer stillschweigend jahrelang mehr Einsatz bringt, sei es mit Geld oder Arbeit, kann später keine Ansprüche geltend machen.

Es lohnt sich auf jeden Fall, gemeinsam die Regeln des Zusammenlebens zu besprechen und festzuhalten. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Löhne werden nicht zusammengelegt. Jeder Partner bewahrt seine finanzielle Selbstständigkeit.
- Gemeinsame Kosten (Wohnen und Haushalt) werden im Verhältnis zu den Einkommen aufgeteilt.
- Wird der Mietvertrag von beiden unterschrieben, haften beide solidarisch für den ganzen Mietzins. Das Recht auf Wohnungsbenützung beider Partner ist dadurch sichergestellt.
- Ein Inventar, das gegenseitig zu unterzeichnen ist, gibt Aufschluss darüber, wem was gehört.
- Belege für Anschaffungen werden auf den Namen des Käufers, der Käuferin ausgestellt und sind aufzubewahren. Wer Besitzansprüche stellt, muss sie beweisen können.
- Wird die Hausarbeit nicht gemeinschaftlich erledigt, hat die/der Haushaltführende Anspruch auf Entschädigung. Oder: Wer zusätzlich den Haushalt besorgt, trägt

weniger zu den gemeinsamen Kosten bei.

- Eventuell letztwillige Verfügungen und Versicherungsverträge anpassen respektive neu errichten

Merke: Vorbeugen ist besser als nachweinen!

Marianne Gähwiler

Recht

Vermieten oder schenken?

Wir konnten uns hier vor nahezu 30 Jahren ein Eigenheim bauen mit einer so genannten Einliegerwohnung, in der damals die Eltern meiner Frau wohnten. Jetzt stehen wir selbst im Ruhestand. Wir haben uns nun entschlossen, in die untere Wohnung umzuziehen, währenddem die Tochter mit ihrer Familie die obere geräumige Wohnung bezieht. Sollen wir der Tochter und dem Schwiegersohn das Haus gegen Einräumung eines Nutznießungsrechts an der unteren Wohnung abtreten oder die obere Wohnung an die junge Familie vermieten?

Wenn Sie sich dazu entschliessen, das Eigentum an Ihrem Haus zu behalten und die obere Wohnung der Tochter zu vermieten, so wäre die Rechtslage recht einfach: Sie bzw. Sie und Ihre Frau schliessen mit der Tochter bzw. der Tochter und ihrem Ehemann einen Mietvertrag ab. Die Mieteinnahmen hätten Sie steuerlich als Einkommen zu deklarieren und der Eigenmietwert würde sich anteilmässig reduzieren.

Ein allfälliges (limitiertes) Vorkaufsrecht der Tochter käme erst dann zum Tragen, wenn Sie die Liegenschaft an Dritte verkaufen sollten. Da Sie gemäss Ihren Angaben keine solche Absicht haben, dürfte die Frage der Einräumung eines Vorkaufsrechts weniger bedeutsam sein.

Es erscheint hingegen als überlegenswert, dass Sie bzw. Sie und Ihre Ehefrau, immer vorausgesetzt, dass Sie Eigentümer der Liegenschaft bleiben, testamentarisch im Sinne einer Teilungsvorschrift anordnen, dass die Liegenschaft im Erbfall von Ihrer jüngsten Tochter übernommen werden soll. Dabei könnte der Übernahmewert niedriger als der Verkehrswert angesetzt werden, soweit dadurch nicht die Pflichtteilsrechte der übrigen Miterben verletzt werden. Eine solche testamentarische Anordnung wäre aber wohl nur im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten sinnvoll, sodass für die Abfassung der Testamente eine rechtliche Beratung angebracht erscheint.

Sollten Sie die gesamte Liegenschaft an die Tochter verkaufen bzw. teilweise verschenken, so wäre die Beibehaltung der Nutznießung an der einen Wohnung nicht möglich. Die Liegenschaft müsste in Stockwerkeigentumspartellen aufgeteilt werden und erst dann wäre es möglich, für die eine Wohnung bzw. Stockwerkeigentumspartelle die Nutznießung vorzusehen.

Hingegen wäre es bei einem Verkauf bzw. bei einer teilweisen Schenkung der Liegenschaft rechtlich zulässig, an der einen Wohnung das Wohnrecht zu Ihren Gunsten festzulegen. Bei einem solchen Wohnrecht, das auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt ist, wodurch der Wohnberechtigte nicht ein ausschliessliches Wohnrecht, vielmehr nur ein Mitbenutzungsrecht hat, fallen die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen ebenso wie die Steuern dem Eigentümer zu. Anders ist es bei einer Nutznießung, bei welcher der Nutznießer die Kosten des ordentlichen Unterhalts der Liegenschaft, die Hypothekarzinsen und die Steuern zu tragen hat. Der Nutznießer kann aber, wenn er nicht mehr persönlich in der Lage ist, die Liegenschaft zu nutzen, sie vermieten und über den Mietertrag verfügen. Der Wohnberechtigte geht hingegen seines Rechts verlustig, wenn er das Wohnrecht nicht mehr persönlich ausüben kann.

Die Berechnung des Wertes eines Wohnrechts oder einer Nutznießung ist nicht einfach, da verschiedene Aspekte insbesondere erbrechtlicher und steuerrechtlicher Natur abzuwägen sind. Ich verzichte auf nähere Ausführungen, da Sie für die Begründung des Wohnrechtes oder der Nutznießung rechtliche Beratung benötigen werden und dabei auch die Wertberechnung erörtern können.



Hotel*** Schweizerhof

Alt St. Johann

Hübsches Feriendorf im Obertoggenburg. Gesunde Höhenlage, 900 m ü. M., Haus mit Tradition und vorzüglicher Küche, auch Diät. Zimmer mit Bad/Dusche/WC, Selbstwahltelefon und Radio. Auf Wunsch Farb-TV. Personenlift im Haus. Grosser Garten, Liegewiese an der Thur, eigene Fischpacht. Viele leichte Spazier- und Wanderwege. Bergbahnen.

Halbpension Fr. 85.- bis Fr. 95.-, Vollpension plus Fr. 15.-

90 Jahre Familienbesitz: Walter Schlumpf, 9556 Alt St. Johann
Verlangen Sie Prospekte: Telefon 071 999 11 21, Fax 071 999 90 28

Senioren herzlich willkommen!

Aufteilung der Hinterlassenschaft

Wie wird einmal meine Hinterlassenschaft auf meine Gattin und unsere einzige Tochter aufgeteilt? Mein Eigengut beträgt etwa 2%, dasjenige meiner Frau etwa 1% der Hinterlassenschaft. Der Rest fällt unter Errungenschaft. (Es sind keine Verträge vorhanden.) Erhalten Gattin und Tochter je die Hälfte von den restlichen 97%? Oder erhält meine Gattin vorerst die Hälfte der 97%-Errungenschaft, wobei die zweite Hälfte zwischen Gattin und Tochter geteilt wird? Oder fällt mein Eigengut voll an die Tochter?

Ich gehe davon aus, dass nicht nur keine Verträge vorhanden sind, sondern dass auch keine letztwilligen Verfügungen vorliegen. In einem solchen Fall sind beide von Ihnen skizzierten Lösungen falsch. Die Regelung Ihrer Hinterlassenschaft würde nämlich nach Gesetz wie folgt vorgenommen werden:

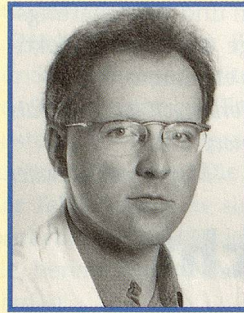
Wie Sie, stillschweigend, richtig erfasst haben, behält Ihre Frau ihr eigenes Eigengut von 1%, da es sich dabei um ihr Eigentum handelt. An der Errungenschaft von 97% hat Ihre Frau zunächst einmal einen güterrechtlichen Anspruch der Hälfte. Ihre Frau erhält somit aus Güterrecht wertmässig 48,5%. Die andere Hälfte der Errungenschaft gelangt in Ihren Nachlass. Direkt in Ihren Nachlass gelangt auch Ihr Eigengut von 2%, sodass Ihre Erbschaft 50,5% beträgt. Daran partizipieren Ihre Frau und Ihre Tochter je zur Hälfte. Ihre Tochter wird somit 25,25% erben, während Ihre Gattin insgesamt, neben ihrem Eigengut, aus Güterrecht und Erbrecht 74,75% erhalten wird.

Wie Sie sehen, ist es im Erbfall immer wesentlich, zunächst die güterrechtlichen Ansprüche des über-

lebenden Ehegatten auszuscheiden. Dabei wird die Errungenschaft bzw. der Vorschlag, d.h. der Aktivsaldo der Errungenschaft, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben wertmässig geteilt. Nach der gesetzlichen Regelung, die immer dann zur Anwendung gelangt, wenn keine anderslautende ehevertragliche Absprache besteht, erhält der überlebende Ehegatte aus Güterrecht wertmässig die Hälfte der Errungenschaft. Die andere wertmässige Hälfte der Errungenschaft gelangt in den Nachlass des Erblassers. Diese Erbschaft wird nach der gesetzlichen Regelung, die immer dann zur Anwendung gelangt, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen je hälftig geteilt. Hingegen findet über das Eigengut keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt, vielmehr gelangt das Eigengut direkt in die Erbschaft. Das ergibt in Ihrem Fall rechnerisch das oben erwähnte Ergebnis.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Rötung und Hitze im Kopf

Ich leide schon seit vielen Jahren unter einem roten Kopf, und zwar jedes Mal, wenn ich mich anstrenge, zum Beispiel beim Wandern, Putzen, bei Gartenarbeiten oder auch im Sommer, wenn es heiss ist. Ich empfinde dann einen Stau im Kopf. Dieser Stau verschwindet nach etwa einer bis zwei Stunden, wenn ich mich ausruhe. Dann ist alles wieder normal. Ich bin 68 Jahre alt. Mit Wallungen hat dies nichts zu tun, da ich Hormone genommen habe. Mein Blutdruck, das Blut, die Schilddrüsen sind auch in Ordnung, ich habe mich beim Hausarzt untersuchen lassen – nur

schwitzen kann ich kaum. Kann man etwas dagegen tun, woher kommt dies?

Leider bin ich mir nicht sicher, ob ich eine befriedigende Antwort für Ihr Problem finden kann. Was Sie beschreiben, scheint mir eine ganz normale Reaktion auf Anstrengung oder Hitze zu sein. Je nach Hauttyp und Konstitution reagieren verschiedene Menschen unterschiedlich auf solche Situationen. Schon in körperlicher Ruhe ist ja die Gesichtsröte einzelner Menschen sehr unterschiedlich, und dieser Unterschied wird bei Anstrengung noch deutlicher. Auch das Erröten in peinlichen Situationen ist ja nicht bei allen Menschen gleich ausgeprägt. Ähnlich verhält es sich mit dem Schwitzen. Mancher Mensch schwitzt sehr leicht, ein anderer dagegen sehr wenig. Es gibt Menschen, die vor allem im Gesicht und auf dem Kopf schwitzen, andere hingegen stärker und früher an Brust und Rücken bzw. unter den Armen. Vermutlich haben sich auch in Ihrer Familie, d.h. bei Ihren Geschwistern oder Vorfahren,

Neu: ZEITLUPE-Traumseminar

Träume gehören zu den wertvollsten Äusserungen unserer Seele. Sie offenbaren etwas von unserem Inneren, wovon wir oft keine Ahnung haben. Die Träume sind nicht in unserer gewohnten logischen Alltags-Sprache, sondern in einer Bildersprache, in Symbolen. Der Umgang damit braucht keine Lexikonkenntnisse, es braucht eher eine individuelle Verarbeitung durch den Träumer selbst und ein verständnisvolles Gegenüber. Dieses Gegenüber kann eine Einzelperson oder eine Gruppe unter kundiger Gesprächsführung sein.

Vor einigen Jahren bestand für die Zeitlupe-Leserinnen und -Leser die Möglichkeit, Träume deuten zu lassen. Zwei Traumexperten veröffentlichten im Ratgeber der ZEITLUPE einige interessante Träume und deren Deutung. Verschiedene

Personen äusserten den Wunsch, die Träume persönlich mit den Traumexperten zu besprechen. Diese Möglichkeit bietet nun ein Traumseminar. Alle 6 Wochen findet dieses Seminar im Hotel du Parc in Baden, an einem Samstag von 10 bis 12 und 15.30 bis 17 Uhr, statt (freiwilliger Unkostenbeitrag). Die Leitung hat Dr. med. Felix Wirz, Spezialarzt FMH, einer der beiden Traumexperten.

Wenn Sie an der Teilnahme an diesem Traumseminar interessiert sind, schreiben Sie bis zu drei Träume auf und senden Sie diese bis zum 27. September 1999 an:

ZEITLUPE, Traumseminar, Schulhausstr. 55, Postfach 642, 8027 Zürich.

Der Traumexperte wird Sie zu einer telefonischen Vorbesprechung einladen.